



MERKBLATT

für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuern

Folgende Grundsätze (Auflagen) sind zu beachten:

1. Brauchtumsfeuer sind mindestens eine Woche vorher bei der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
2. Das Entzünden und Betreiben eines Brauchtumsfeuers in der freien Natur außerhalb der behördlichen dafür bestimmten Plätze sind mehr als nur ein „normales Betreten“. Es wird daher noch vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist auch die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.
3. Brauchtumsfeuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Orte keine bisher unbeeinträchtigten Biotope befinden.
4. Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen von brandgefährdeten Gegenständen und sonstigen Brandschutzvorschriften (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden) sind einzuhalten. Sie betragen zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 Meter (ab Dachvorsprung gemessen) und von sonstigen brennbaren Stoffen ebenfalls 5 Meter.
5. Zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Ernteerzeugnisse, Wälder) muss mindestens 100 Meter Abstand eingehalten werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VVB).
6. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammbarkeit sind natürliche Mineralien, wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffe, imprägnierte oder behandelte Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen) Spanplatten, Möbel und Altöl als Brennmaterial ist strengstens untersagt (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
7. Die aus Reisig bestehenden Haufen, die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtsmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 20 d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten. Falls vorher schon gesammelt wird, muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wildlebenden Tiere betroffen sind.
8. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 4 Abs. 2 und 3 VVB).
9. Reste von Brennmaterialien und Abfälle (Flaschen usw.) sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß (z. B. Restmülltonne, Wertstoffcontainer) zu beseitigen (Art. 331 Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
10. Die weiteren Vorschriften der „Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)“ sind zu beachten!

Hinweise:

Nach § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z. B. verbrennt), lagert oder ablagert. Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt. Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) - insbesondere § 4 VVB („Feuer im Freien“) – einzuhalten, für deren Vollzug die jeweilige Gemeinde zuständig ist.



Auszug aus der „Verordnung über die Verhütung von Bränden“ (VVB) in der Fassung vom 30.12.2012:

§ 4 Feuer im Freien

- 1) Feuerstätten im Freien müssen
 1. von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Luftheritzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

- 2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.
- 3) Offene Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. 2 Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.
- 4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. 2 Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

§ 24 Weitergehende Anordnungen

Die Gemeinden können im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen, die zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch Brand erforderlich sind. [...]

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 22 zuwiderhandelt. [...]